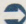


12. 8. 16

Müssen kranke Arbeitnehmer ihre Diagnosen der Firma mitteilen?

Abweichende Rechtsprechung zur Lohnfortzahlung

 metax-inTime

UNNA – Über die Schweigepflicht von Ärzten bestehen zwischen dem Bundesarbeitsgericht (BAG) und dem Landesarbeitsgericht Stuttgart (LAG) Meinungsverschiedenheiten, berichtet die metax-Steuerberatungsgesellschaft, Unna, in einer Mandanteninformation.

Vor elf Jahren entschied das BAG, dass Arbeitnehmer gezwungen sein können, ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden und Diagnosen zu offenbaren, wenn sie im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung von über sechs Wochen erhalten wollen. Denn Arbeitgeber müssen nur dann länger als sechs Wochen

den Lohn fortzahlen, wenn es sich um neue Ersterkrankungen handelt. Liegt dagegen eine Fortsetzungs-krankheit vor, kann der Anspruch schon durch eine vorherige Arbeitsunfähigkeit verbraucht sein; tritt sie nämlich innerhalb der nächsten sechs Monate auf, werden die AU-Bescheinigungen zusammengerechnet und die Entgeltfortzahlung bleibt auf sechs Wochen beschränkt.

Das LAG wendet sich nun aber von der arbeitgeberfreundlichen Rechtsprechung des BAG ab. Es entschied, dass Arbeitnehmer nicht ihre Diagnosen offenlegen müssen. Wegen der Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ließ es die Revision zum BAG zu. *mt*